



Einwohnergemeinde
4204 Himmelried

REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE- UND ERSCHLIESSUNGSGEBÜHREN

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und §§ 2 und 37 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge- und gebühren (GBV), vom 1. November 1980, wird beschlossen:

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Umschreibung § 1, 5 GBV)

§ 1 ¹ Dieses Reglement vollzieht und ergänzt die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge- und gebühren vom 1. November 1980 für die Gemeinden des Kantons Solothurn.

² Es wird angewendet auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Inhalt (§ 3 GBV)

§ 2 Das Reglement schreibt vor:

- a) die Beitragsansätze für Verkehrsanlagen
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

2. Verkehrsanlagen

Kategorien (§ 39 GBV)

§ 3 ¹ Die bestehenden und projektierten Verkehrsanlagen gemäss Erschliessungsplänen werden eingeteilt in die Kategorien:

- a) Erschliessungsstrassen
- b) Sammelstrassen
- c) Hauptverkehrsstrassen
- d) Für den Gemeindeanteil der Kantonsstrassen

² Die Einteilung ergibt sich aus dem im Anhang aufgeführten Strassenverzeichnis.

Beitragsansätze

§ 4 ¹ Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

- | | | |
|---|------|------------|
| a) für Erschliessungsstrassen | 80 % | der Kosten |
| b) für Sammelstrassen | 60 % | der Kosten |
| c) für Hauptverkehrsstrassen | 40 % | der Kosten |
| d) für den Gemeindeanteil der Kantonsstrassen | 60 % | der Kosten |

² Für den Ausbau und die Korrektur bestehender Strassen werden die gleichen Beiträge erhoben. Allfällig bereits geleistete Perimeterbeiträge werden voll angerechnet.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, dem Fortgang der Arbeiten entsprechend Teilzahlungen einzufordern, sofern dem Grundeigentümer schon vor Vollendung der Erschliessungsanlage Sondervorteile oder Mehrwerte erwachsen.

Ersatzabgabe für Abstellplätze (§ 43 GBV)

§ 5 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt einmalig Fr. 4'000.-- pro Abstellplatz.

3. Abwasserbeseitigungsanlagen

Beiträge (§ 44, 45 GBV)

§ 6 ¹ Für den Neubau von Kanalisationsleitungen im Baugebiet erhebt die Gemeinde Beiträge in der Höhe von 80 % der Baukosten.

² Die Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten bilden die angenommenen, auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse (Länge und Leitung, Bautiefe, Baugrund etc.) entstehenden Erstellungskosten für einen Abwasserkanal von 250 mm Durchmesser.

- Anschlussgebühr § 7**
- 1 gestrichen. Wird im Reglement über Abwassergebühren geregelt.
 - 2 gestrichen. Wird im Reglement über Abwassergebühren geregelt.
 - 3 gestrichen. Wird im Reglement über Abwassergebühren geregelt.

- Benützungsg Gebühr § 8** gestrichen. Wird im Reglement über Abwassergebühren geregelt.

4. Wasserversorgungsanlagen

- Beiträge (§ 48 GBV) § 9**
- 1 Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 % der Baukosten.
 - 2 Die Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten bilden die angenommenen, auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse (Länge und Leitung, Bautiefe, Baugrund, etc. entstehenden Erstellungskosten für eine Normalwasserleitung von 125 mm Durchmesser.
- Anschlussgebühr (§ 29, 50 GBV) § 10**
- 1 Die Anschlussgebühr für die Wasserversorgung beträgt 1,5 % Der Gesamtgebäudeschätzung (Grundversicherung plus Teuerungszuschlag) der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
 - 2 Für bewilligungspflichtige Schwimmbäder, die nicht in der Gebäudeversicherungssumme erfasst sind, beträgt die Anschlussgebühr Pauschal Fr. 400.-- plus Fr. 5.-- pro m³ Inhalt.
 - 3 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten. Bei einer Erhöhung von weniger als 5 % wird keine Nachzahlung erhoben. Indexgebundene Hörschätzungen sind nicht nachzahlungspflichtig.
- Benützungsg- Gebühren (§ 32, 51 GBV) § 11**
- 1 Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen werden jährlich wiederkehrende Gebühren erhoben:
 - a) Die Grundtaxe beträgt Fr. 75.-- pro Haushalt 1)
 - b) Aufgehoben 1)
 - c) Der Wasserzins beträgt Fr. 3.-- / m³ bezogenes Trinkwasser. Die Berechnung erfolgt auf Grund des gemessenen Wasserkonsums. 1)

1): Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17.12.2019

2 aufgehoben

3 Die jährliche Mietgebühr für Wasseruhren beträgt Fr. 15.--.
Für jeden zusätzlich installierten Wassermesser wird die gleiche
Gebühr erhoben.

4 Der Verbrauch von Bauwasser wird pauschal verrechnet. Die
Gebühr ist abhängig vom Bauvolumen. Bei Einfamilienhäusern
Beträgt die Bauwassergebühr im Minimum Fr. 150.--. Bei grösseren
Bauvolumen kann diese bis auf maximal Fr. 500.-- angesetzt
werden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 12 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das bisherige Regle-
ment über Grundeigentümerbeiträge und Erschliessungsgebühren
vom 1. Januar 1997, sowie sämtliche widersprechende Bestimmungen
aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 14 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeinde-
versammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des
Kantons Solothurn, auf den 01.01.2016 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 26. Oktober 2015

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. Dezember 2015

Namens der Einwohnergemeinde Himmelried

der Gemeindepräsident

der Gemeindeverwalter

Jürg Schneeberger

Ernst Winistörfer

VI Anhang; Klassifikation der Gemeindestrassen

a) Erschliessungsstrassen

Teil Dorf:

Strassennamen	von	bis
Kürziweg	Talstrasse	Rüttiweg
Schulweg	Talstrasse	Rüttiweg
Gartenhagweg *	Talstrasse	Rüttiweg
Rüttiweg	Kirchweg	Kürziweg
Widenweg	Kirchweg	Murackerweg
Murackerweg	Widenweg	Kirchweg
Brunnenweg	Hauptstrasse	Kirchweg
Schwilmenackerweg *	Hauptstrasse	
Guggiweg	Hombergstrasse	Hombergstrasse
Eigenhofstrasse	Hombergstrasse	Eigenhof
Panoramaweg	Hombergstrasse	Bertelweg
Wisigweg	Bertelweg	
Wulliweg	Seewenstrasse	Seewenstrasse
Krummackerweg	Seewenstrasse	Seewenstrasse
Latschget	Hauptstrasse	
Rottannenweg	Hauptstrasse	

Teil Ennetbach:

Fehrenweg	Baumgartenweg	
Prinziweg	Fehrenweg	
Fehrenrain	Baumgartenweg	
Burghollenweg	Baumgartenweg	
Burgmattweg	Kaltbrunnentalstrasse	
Kastelstrasse West	Verzw. Kastelhöhe	
Ischlagweg	Kastelstrasse West	Verzw. Kastelhöhe/Ischlagweg
Kastelhöhe	Verzw. Kastelstr. West	Verzw. Ischlagweg/Kastelhöhe
Muldenweg	Verzw. Kastelweid	
Ackerbodenweg	Kaltbrunnentalstrasse	
Schänzliweg	Kaltbrunnentalstrasse	
Gröttliweg	Kaltbrunnentalstrasse	
Kastelweid West	Verzw. Muldenweg/Kastelweid	Kastelstrasse

b) Sammelstrassen

Teil Dorf

Talstrasse	Hauptstrasse	Kirchweg
Gartenstrasse	Hauptstrasse	Seewenstrasse
Kirchweg	Gartenstrasse	
Seewenstrasse	Hauptstrasse	Dorfausgang Richtung Seewen
Hombergstrasse	Hauptstrasse	Eigenhofstrasse

b) Sammelstrassen

Teil Ennetbach

Strassennamen	von	bis
Kastelstrasse Ost	Steffenplatz	Verzw. Kastelhöhe/Kastelstr. We
Kastelweid Ost	Kaltbrunnentalstrasse	Verzw. Muldenweg
Baumgartenweg	Steffenstrasse (Kanton)	Fehrenweg

c) Hauptverkehrsstrassen

Teil Ennetbach

Kaltbrunnentalstrasse	Steffenplatz / Steffenstrasse	Orts/Kantonsgrenze Brislach/BL
-----------------------	-------------------------------	--------------------------------

d) Kantonsstrassen

Teil Dorf:

Hauptstrasse	Verzweigung Waldeck	Seewenstrasse
--------------	---------------------	---------------

Teil Ennetbach:

Grellingerstrasse	Kantonsgrenze Grellingen/BL	Ortsgrenze Nunningen
Steffenstrasse	Verzweigung Waldeck	Steffenplatz

e) Fusswege

Teil Dorf

Fussweg Kindergarten	Gartenstrasse	Verzw. Widenweg/Murackerweg
Fussweg	Seewenstrasse	Gartenstrasse
Fussweg Latschgetweid	Hauptstrasse	Nunningenstrasse

Teil Ennetbach:

Fussweg	Steffenstrasse (Waldeck)	Baumgartenweg
Fussweg "Römerbrücke"	Steffenstrasse (Waldeck)	Steffenstrasse
Fussweg	Ischlagweg	Kastelhöhe